13. Änderung

Vorbemerkung

[ ]

Aus diesem Grund ergeht folgender

Beschluss – im Umlaufverfahren -
gemäß § 21 e Abs. 3 GVG

I. Es tritt aus mit Ablauf des 16.09.2026 Richter Bredehöft aus der 18. Zivilkammer.

II. Es tritt aus mit Ablauf des 02.10.2026 Richterin Schotte aus der 17. Zivilkammer.

III. Es tritt aus mit Ablauf des 06.10.2026 Richter am Landgericht Cramer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 aus der 13. und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,6 aus der 15. Zivilkammer.

IV. Es tritt aus mit Ablauf des 14.10.2026 Richterin am Landgericht Lorei aus der 17. Zivilkammer.

V. Es tritt aus mit Ablauf des 19.10.2026 Richterin Tavornik aus der 11. Zivilkammer.

VI. Es tritt ein zum 20.09.2026 Richterin am Landgericht Kastelan mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2 als Beisitzerin in die 13. Zivilkammer und mit einem

Arbeitskraftanteil von 0,4 als Beisitzerin in die 15. Zivilkammer. Der Vorrang ihrer Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: 13. Zivilkammer – 15. Zivilkammer.

VII. Es tritt ein zum 01.10.2026 Richterin am Landgericht Ritschel mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 als Beisitzerin in die 12. Zivilkammer. Sie wird ab dem 01.11.2026 zur stellvertretenden Vorsitzender der 12. Zivilkammer bestellt.

VIII. Es tritt ein zum 07.10.2026 Richter am Landgericht Cramer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7 als Beisitzer in die I. große Strafkammer.

IX. Richterin am Landgericht Schweighardt wird ab den 07.10.2026 zur stellvertretenden Vorsitzenden der I. großen Strafkammer bestimmt.

X. Richter am Landgericht Messing wird ab dem 07.10.2026 zum Beisitzer der I. großen Strafkammer bestimmt.

XI. Richter am Landgericht Dr. Feller wird ab dem 01.11.2026 zum Beisitzer der 12. Zivilkammer bestellt.

XII. Vertretung

1. Die Mitglieder der 14a. Zivilkammer werden durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden) der Zivilkammern 14b. und 5. vertreten.
2. Die Mitglieder der 14b. Zivilkammer werden durch die Mitglieder (einschließlich der Vorsitzenden) der Zivilkammern 14a. und 5 vertreten.
3. Im Übrigen bleibt es bei der allgemeinen Regelung.

XIII.

1. Für die ab dem 17.09.2026 für die 18. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 18. Zivilkammer in dem Hauptturnus 14.
2. Für die ab dem 01.10.2026 für die 17. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 17. Zivilkammer in dem Hauptturnus 15.

3. Für die ab dem 01.11.2026 für die 12. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 12. Zivilkammer in dem Hauptturnus
   in ungeraden Durchläufen 16 und
   in geraden Durchläufen 17.

Essen, den 03.09.2026

gez. Unterschriften